

Amtsblatt

Nr. 1/10. Januar 2011 B 1207 B

Inhalt Seite Satzung üb. d. weitere Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 648 f. d. Flurstücke Nr. 589/9 u. 589/60 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Str. 4) v. 23. Dezember 2010 Satzung üb. d. Veränderungssperre Nr. 653 f. d. Flurstücke 544/6, 544/2 (Teilfläche) u. 548 (Teilfläche) Gemarkung Freimann (Freisinger Landstr. 72) v. 23. Dezember 2010 Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit hier: Bekanntmachung d. Aufstellungsbeschlusses u. Gelegenheit z. Information u. Äußerung z. Bauleitplanung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13 a Abs. 3 d. Baugesetzbuches (BauGB) - Beschleunigtes Verfahren -Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2051 Richard-Strauss-Str. (östl.), Schreberweg (nördl.) u. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1323 v. 10.07.1981 für das Grundstück Fl.Nr. 233/3 d. Gemarkung Bogenhausen Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit hier: Öffentl. Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) - erneute Auslegung v. 19. Januar 2011 mit 4. Februar 2011 Stadtbez. 17 Obergiesing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1979 Tegernseer Landstr. (nordöstl.), Spixstr. (südöstl.), Perlacher Str. (südl.), Untersbergstr. (westl.), Weißenseestr. (nordöstl.), ehemaliges Agfa-Gelände im Sanierungsgebiet "Tegernseer Landstr. / Chiemgaustr. - Allgemeine Wohngebiete, Gemeinbedarfsfläche Kindertageseinrichtung, Mischgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet, Grünfläche und Verkehrsflächen -Bekanntmachung Beteiligung d. Öffentlichkeit Frühzeitige Unterrichtung üb. d. Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Für d. Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1507a Lipperheidestr. (östl.) zw. Greinzstr. u. Bassermannstr. Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss

Stadtbez. 15 Trudering-Riem

Änderung d. Flächennutzungsplanes

mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2048 Riemer Str. (südl.), Autobahn A 94 (nördl.) u. Bahnlinie München – Mühldorf (östl.) 5 Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 3 Maxvorstadt Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2049 Marsstr. (südl.), Rundfunkplatz (westl.), Hopfenstr. (westl.), Herbststr. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 937) 5 Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2050 Züricher Str. (südl.), Drygalski-Allee (westl.), Limmatstr. (östl.) 6 Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/34 Leopoldstr. (östl.), Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (südl.), Berliner Str. (westl.), Johann-Fichte-Str. (nördl.) Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Elektrastr. 61 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 198/1) Planfeststellung f. d. Wendedreieck Westendstr. mit Rückbau d. Anbindung an d. Straßenbahnbetriebshof 3 (Planfeststellung nach d. Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrens -Bekanntmachung v. 08.12.2010 Geschäftszeichen 23.2-3623.4-1-09 9 Bekanntmachung Planfeststellung f. d. Bauvorhaben "Lärmsanierung in Mün chen-Lochhausen u. München-Langwied", Bahn-Km 9,540-9,748 r.d.B. der Strecke 5503 München-Augsburg sowie Bahn-Km 11,540-11,827 u. 13,250-13,364 l.d.B. der Strecke 5543 München-Pasing- Nannhofen. Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Landeshauptstadt München, Referat f. Gesundheit u. Umwelt. Städt. Friedhofsverwaltung. Damenstiftstr. 8. 80331 München; Standort: Hochäckerstr. 90, 81737 München, Flurnummer 821/0, Gemarkung Perlach (Neuer Südfriedhof) 9

Anmeldebedingungen f. d. "Oide Wiesn" 2011 in München v. 17. September bis 3. Oktober 10 Finanzdaten- u. Beteiligungsbericht 2010 d. Landeshauptstadt München Vollzug d. Landestraf- u. Verordungsgesetzes Öffentl. Bekanntmachung d. sicherheitsrechtlichen Allgemein verfügung (Münchner Sicherheitskonferenz 2011) Ausnahmegenehmigung v. Verbot d. Bereitstellung außerhalb v. Taxistandplätzen am Maximiliansplatz Fehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 34 / 2010 Seite 392 -Straßennamen im 19. Stadtbez. 13 Hundesteuer 2011 13 Verlust von Dienstausweisen 14 Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen 14

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 648 für die Flurstücke Nr. 589/9 und 589/60 Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße 4) vom 23. Dezember 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14,16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre Nr. 648 für die Flurstücke Nr. 589/9 und 589/60 der Gemarkung Freimann (Otto-Sendtner-Straße 4) Satzung vom 17.12.2008, MüABI. 2009, Seite 2, verlängert mit Satzung vom 23.12.2009, MüABI. 2010, Seite 25 wird um ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 23.02.2012.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.12.2010 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 23. Dezember 2010

Christian Ude Oberbürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 653 für die Flurstücke 544/6, 544/2 (Teilfläche) und 548 (Teilfläche) Gemarkung Freimann (Freisinger Landstraße 72) vom 23. Dezember 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Für die Flurstücke Nr. 544/6, 544/2 (Teilfläche) und 548 (Teilfläche) der Gemarkung Freimann (Freisinger Landstraße 72) wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 13.10.2010, der als Anlage 2 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan grau umrandet dargestellt.

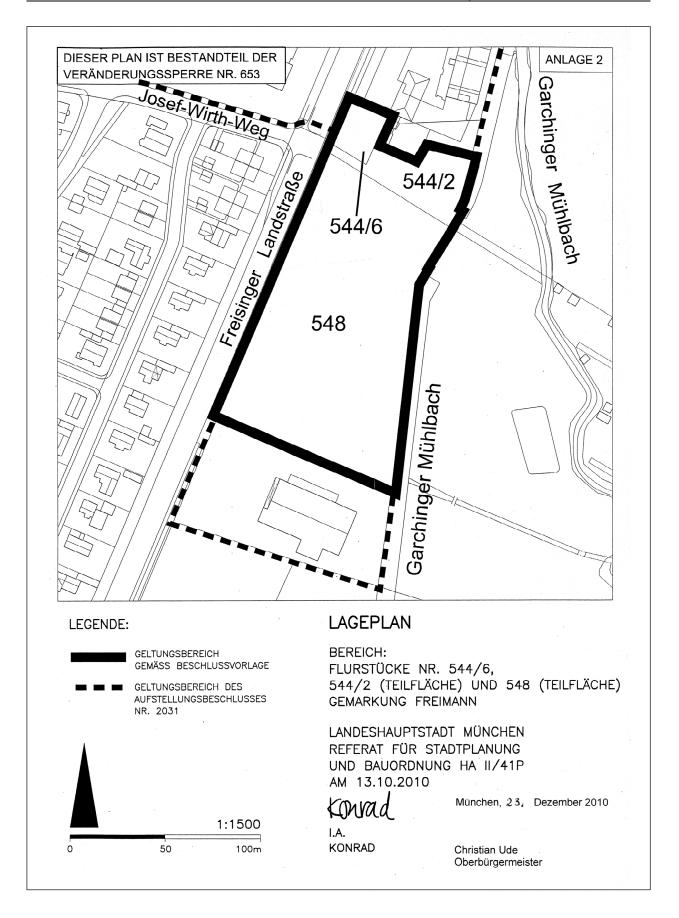
§ 2 Verbote

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden und bauliche Anlage dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

৪ ও Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 20.02.2012.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.12.2010 beschlossen.



Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München. 23. Dezember 2010

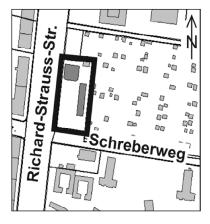
Christian Ude Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Gelegenheit zur Information und Äußerung zur Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

- Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2051 Richard-Strauss-Sraße (östlich), Schreberweg (nördlich) und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1323 vom 10.07.1981 für das Grundstück Fl.Nr. 233/3 der Gemarkung Bogenhausen

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 8. Dezember 2010 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung im beschleunigten Verfahren aufzustellen und den Bebauungsplan Nr. 1323 vom 10.07.1981 für das Grundstück Fl.Nr. 233/3 aufzuheben.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Planunterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, werden vom 14. Januar 2011 mit 31. Januar 2011 an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

- beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071(Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- bei der Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
- bei der Stadtbibliothek Bogenhausen, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen zur Planung sind auch im Internet unter der Adresse <u>www.muenchen.de/plan</u> zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplan-verfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

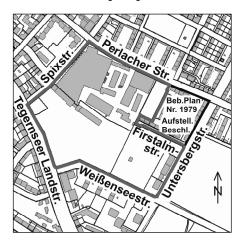
München, 29. Dezember 2010

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) - erneute Auslegung - vom 19. Januar 2011 mit 4. Februar 2011

Stadtbezirk 17 Obergiesing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1979 Tegernseer Landstraße (nordöstlich), Spixstraße (südöstlich), Perlacher Straße (südlich), Untersbergstraße (westlich), Weißenseestraße (nordöstlich), ehemaliges Agfa-Gelände im Sanierungsgebiet "Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße

 - Allgemeine Wohngebiete, Gemeinbedarfsfläche Kinder tageseinrichtung, Mischgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet, Grünfläche und Verkehrsflächen -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom 19. Januar 2011 mit 4. Februar 2011, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima/Luft, Stadtbild.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <u>www.muenchen.de/plan</u> zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 28. Dezember 2010

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit Frühzeitige Unterrichtung über die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1507a Lipperheidestraße (östlich) zwischen Greinzstraße und Bassermannstraße

wird im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung eine öffentliche Erörterung durchgeführt. Derzeit wird für das Planungsgebiet die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgenommen.

Die öffentliche Erörterung findet am

Montag, den 24.01.2011 um 19:00 Uhr im Saal des Pfarramtes Leiden Christi, Passionistenstraße 12

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

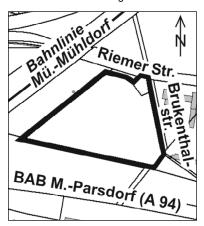
Innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der Erörterungsveranstaltung können nochmals schriftliche Äußerungen zu der Planung beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung II/43, Blumenstraße 28 b, 80331 München, vorgebracht werden.

München, 28. Dezember 2010

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und

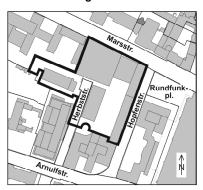
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2048 Riemer Straße (südlich), Autobahn A 94 (nördlich) und Bahnlinie München – Mühldorf (östlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15.12.2010 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Da die bauliche Substanz auf dem Gelände des Münchner Tierheims veraltet und die Kapazitätsgrenze der Gebäude bei weitem überschritten ist, können die geänderten gesetzlichen Tierhaltungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden. Weil keine weiteren Flächen innerhalb des Areals für Neubauten zur Verfügung stehen, ist aus Sicht des Tierschutzvereins München e.V. eine Tierheim-Erweiterung außerhalb des bestehenden Geländes unumgänglich. Er hat daher das westlich angrenzende zwischen der Riemer Straße, der Autobahn A 94 und der Bahnlinie München – Mühldorf gelegene Grundstück erworben.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Tierheims München zu schaffen bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung.

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss



Stadtbezirk 3 Maxvorstadt Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2049 Marsstraße (südlich), Rundfunkplatz (westlich), Hopfenstraße (westlich), Herbststraße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 937)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15.12.2010 beschlossen, für das genannte Gebiet einen neuen Bebauungsplan mit Grünordnung unter Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 937 aufzustellen.

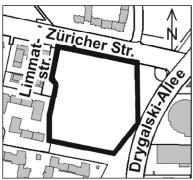
Der Umgriff des Planungsgebietes umfasst den nördlichen Teilbereich des Rundfunkgeländes des Bayerischen Rundfunks. Der Bayerische Rundfunk beabsichtigt, das an der Marsstraße bestehende Studiogebäude und den Verbindungsbau sowie das an der Herbststraße bestehende Kantinengebäude sowie ggf. auch die Energiezentrale abzubrechen und durch Neubauten zu ersetzen

Der Bayerische Rundfunk wird dabei in Abstimmung mit der Landeshauptstadt München ein Wettbewerbsverfahren durchführen. Die Realisierung der Neubebauung ist in einzelnen Bauabschnitten in den nächsten 15 Jahren vorgesehen. Mit der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Umstrukturierung geschaffen werden.

Der südliche Teilbereich des Rundfunkgeländes wird nicht vom Umgriff des oben genannten Planungsgebietes erfasst. Insbesondere das hier bestehende, bekannte Hochhaus des Bayerischen Rundfunks bleibt erhalten.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss



Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2050 Züricher Straße (südlich), Drygalski-Allee (westlich), Limmatstraße (östlich)

schlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Der Förderverein Freie Waldorfschule München Südwest e.V., eine Elterninitiative, plant auf dem Grundstück, Flurnummer 224, Gemarkung Forstenried ein Gemeinschaftsprojekt, zusammengesetzt aus einer einzügigen Grund- und Oberschule mit Veranstaltungssaal, einer Sporthalle und einer Kindertageseinrichtung, zu errichten. Ergänzt werden sollen diese Nutzungen durch eine Wohnanlage der WOGENO (Wohnungsgenossenschaft) München eG. Im Zusammenspiel von Waldorfschule und Wohnungen der WOGENO soll ein sog. Mehrgenerationenplatz nach dem Leitmotiv "Füreinander und Miteinander von Jung und Alt" entstehen. Die gemeinsame Nutzung von Küche, Theatersaal, Turnhalle, Freiflächen und Werkstätten soll vielfältige Synergien, Kooperationen und soziale Impulse ergeben. Um die rechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung zu schaffen, bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15.12.2010 be-

München, 16. Dezember 2010 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/34 Leopoldstraße (östlich), Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (südlich), Berliner Straße (westlich), Johann-Fichte-Straße (nördlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 28.07.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/34 Leopoldstraße (östlich), Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (südlich), Berliner Straße (westlich), Johann-Fichte-Straße (nördlich)wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 14.12.2010 - Az. 3-34.1-4621-M-5/10 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 22. Dezember 2010

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München - Schul- und Kultusreferat wurde mit Bescheid vom 20.12.2010 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung eines Neubaus als Erweiterung der Schulanlage (Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium) auf dem Grundstück Elektrastr. 61 , Fl.Nr. 198/1, Gemarkung Bogenhausen unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 27.05.2010 nach Plan Nr. 2010-013594 mit den Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 09.09.2010 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr 10-084638 mit den Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 17.11.2010 und Plan Nr. 10/092389 sowie Baumbestandsplan nach Plan Nr. 10-084638 und Brandschutznachweis Nr. 2010-013594 vom 21. Mai 2010 erstellt durch Architekt Friedrich Hingerl wird hiermit unter der aufschiebender Bedingung (Statik) als Sonderbau mit Auflagen zu den Punkten Brandschutz, Stellplätze, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Naturschutz und Altlasten genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Der Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 388/8 (Ariadneweg 7, Herr Dr. Christian Stark) hat mit Schreiben vom 25.09.2010 folgende Bedenken vorgetragen:

Aufgrund der angrenzenden Schule, der Nutzung der Sporthalle durch externe Nutzer und der Nähe der U- Bahnhaltestelle "Arabellapark" die insbesondere zur Oktoberfestzeit "Park- und Ride" -Anhänger anzieht ist der Ariadneweg stark belastet. Die Fahrzeuge wenden seit Jahren auf dem Garagenvorplatz des Anwesens Ariadneweg 7 oder nutzen diesen sogar zum Kurzparken, da dieser in der Regel frei ist und ohne Einfriedung am Ende des Weges liegt.

Im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme am Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium (Ausbau der Dreifachsporthalle zur Versammlungsstätte für 600 Personen) beantragen wir daher, den Eingang zur Sporthalle auf die Seite der Elektrastraße zu verlegen, da dies zu einer Entlastung der immer unerträglicher werdenden Situation beitragen würde.

Würdigung der Einwände:

Der offizielle Zugang zum Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium und zur dazugehörigen Dreifachsporthalle erfolgt über die Elektrastraße. Der Sporthallenzugang ist bereits vom nörlich gelegenen Ariadneweg abgewandt an der südlichsten Ecke des Gebäudes der Elektrastraße zugewandt situiert und durch zwei unterschiedliche, befestigte Fußwege die östlich und westlich am Schulgebäude vorbeiführen an die Elektrastraße angebunden. Eine Verlegung des bestehenden Sporthallenzugangs erscheint nicht zielführend.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Insbesondere ist die Ausnahme auch unter Würdigung der nachbarechtlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Dem o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Der Nachbar hat die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Im übrigen wird die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGR)

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

 Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwal-

Amtsblatt der Landeshauptstadt München - Nr. 1/2011

tungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

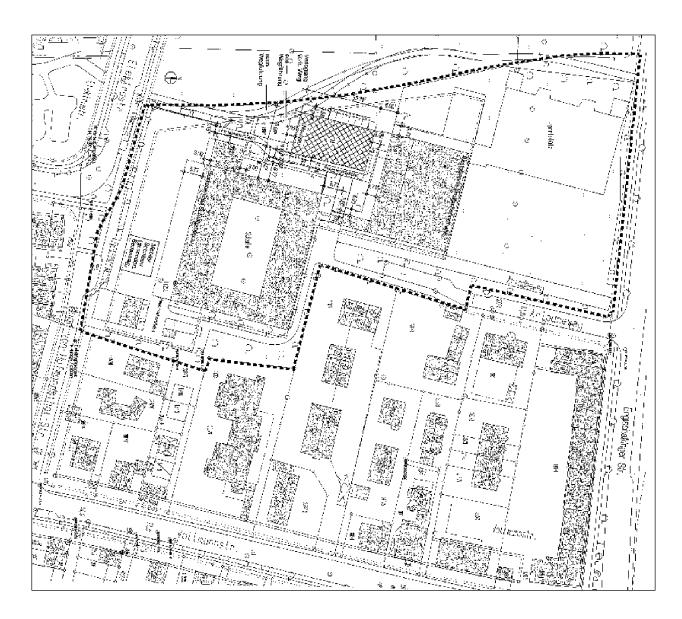
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 20. Dezember 2010

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission



Planfeststellung für das Wendedreieck Westendstraße mit Rückbau der Anbindung an den Straßenbahnbetriebshof 3 (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Bekanntmachung vom 08.12.2010 Geschäftszeichen 23.2-3623.4-1-09

Die Regierung von Oberbayern erlässt im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Bescheid vom 08.12.2010 den Planfeststellungsbeschluss für das Wendedreieck Westendstraße mit Rückbau der Anbindung an den Straßenbahnbetriebshof 3.

Der Plan der Stadtwerke München GmbH zum Bau eines Wendedreiecks auf der Straßenbahnlinie 18 im Bereich des Knotens Westendstraße/Zschokkestraße/Tübinger Straße sowie den Rückbau der Anbindung des Straßenbahnbetriebshofs 3 an die Straßenbahnstrecke in der Westendstraße wird festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, oder ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses oder durch Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 14.01.2011 bis einschließlich 27.01.2011

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 017 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

München, 10. Januar 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben "Lärmsanierung in München-Lochhausen und München-Langwied", Bahn-Km 9,540-9,748 r.d.B. der Strecke 5503 München-Augsburg sowie Bahn-Km 11,540-11,827 und 13,250-13,364 l.d.B. der Strecke 5543 München-Pasing- Nannhofen.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 20.12.2010, 61135-611ppw/011-2300#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 14.01.2011 bis einschließlich 27.01.2011

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 017 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 10. Januar 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Städtische Friedhofsverwaltung, Damenstiftstraße 8, 80331 München; Standort: Hochäckerstraße 90, 81737 München, Flurnummer 821/0, Gemarkung Perlach (Neuer Südfriedhof)

Am Standort in der Hochäckerstraße 90 in 81737 München beabsichtigt die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Städtische Friedhofverwaltung den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 29.10.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 320.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2

UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 16. Dezember 2010

Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW 23

Anmeldebedingungen für die "Oide Wiesn" 2011 in München

vom 17. September - 3. Oktober

Die Öffentliche Ausschreibung für die "Oide Wiesn" erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München

sowie in der Fachzeitschrift "Der Komet", Pirmasens.

A) Zulassungsgesuche für die "Oide Wiesn" 2011 sind auf dem Formblatt Nr. 3 des Tourismusamtes der Stadt München zu stellen und bis spätestens 31. Januar 2011 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Tourismusamt eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht, und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das Formblatt Nr. 3 kann beim Tourismusamt, Abt. Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freikuverts** angefordert, oder aus dem Internet (**www.oktoberfest.eu**, "Wie bewerbe ich mich?") ausgedruckt werden.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge. Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

B) Historische Geschäfte:

Für die "Oide Wiesn" auf dem Süd-Westteil der Theresienwiese werden historische Geschäfte (älter als 40 Jahre, d.h. vor Baujahr 1970) in den Geschäftssparten Eis und Süßwaren, Feinkost, Kasperltheater, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Rundfahrgeschäfte, Schießbuden, Schiffschaukeln, Wurfund Spielbuden und Wurstbratereien gesucht. Die Bewerber mit historischen Geschäften in den Sparten Kasperltheater, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Rundfahrgeschäfte und Schiffschaukeln stehen platzgeldfrei, verpflichten sich jedoch zu einem Fahr- bzw. Eintrittspreis von

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jeder Bewerber nur mit einem Geschäft zugelassen werden.

Bewerber, die bereits auf dem Oktoberfest 2011 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf der "Oidn Wiesn" mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein Bewerber mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (nicht älter als 2 Monate) nachgewiesen werden

Eigentümer von **Konzertorgeln**, die bereit sind diese im Bereich der "Oidn Wiesn" kostenlos aufzustellen, erhalten in den Sparten:

Kettenflieger, Kindergeschäfte, Rundfahrgeschäfte und Schiffschaukeln, Zusatzpunkte.

Nicht zugelassen werden historische und nichthistorische Betriebe in den unter Buchstabe B nicht erwähnten Geschäftssparten, sowie Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Spielautomatengeschäfte, Kraftmesser, Serien-bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der "Oiden Wiesn" passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen mit Euro 3 - 5, Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl und regenerativen Energiequellen "Öko-Strom" und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln.

C) Theaterzelt mit Kultur-, Gastronomie- und Finanzierungskonzept:

Für die "Oide Wiesn" wird ein Betreiber für ein Theaterzelt mit Platz für maximal 1.000 Gästen und maximal 800 Gästen im Garten (Freischankfläche) gesucht. Das Zelt muss der gegenwärtigen Strömung aus Musik, Tanz, Theater, Performance und Kabarett, insbesondere der heutigen jungen Volksmusikszene Raum für Bühnendarbietungen bieten. Die Bewerber reichen mit ihrer Bewerbung einen entsprechenden Programmentwurf sowie ein schlüssiges Gastronomie- und Finanzierungskonzept sowie 5 Maßstabspläne ein. Die kulturelle Programmgestaltung ist nach dem Zulassungsbeschluss mit dem Kulturreferat abzustimmen.

- D) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2011 aus.
 Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.
- E) Name, Anschrift, Telefonnummer und Geschäftsart von zugelassenen Bewerber(n) innen werden in einer Bezieherliste veröffentlicht.

München	im	Dezember	2010
with the second	1111	Dezember	2010

Landeshauptstadt München Referat für Arbeit und Wirtschaft Tourismusamt

1,- Euro.

Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2010 der Landeshauptstadt München

Öffentliche Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht

"Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, "jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört" und diesen zu veröffentlichen.

Der Beteiligungsbericht 2010 der Landeshauptstadt München liegt in der Stadtkämmerei, Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 104 aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung bei Herrn Kilian Martini (089 / 233 - 921 29) eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht 2010 kann auch über das Internet-Portal "www.muenchen.de" als pdf-Datei heruntergeladen werden (Stichwort: "Finanzdaten- und Beteiligungsbericht")."

München, 29. Dezember 2010

Stadtkämmerei HA II/23 - Betriebswirtschaft Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München, Raum 2048, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Donnerstag, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

München, 10. Januar 2011

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Bekanntmachung

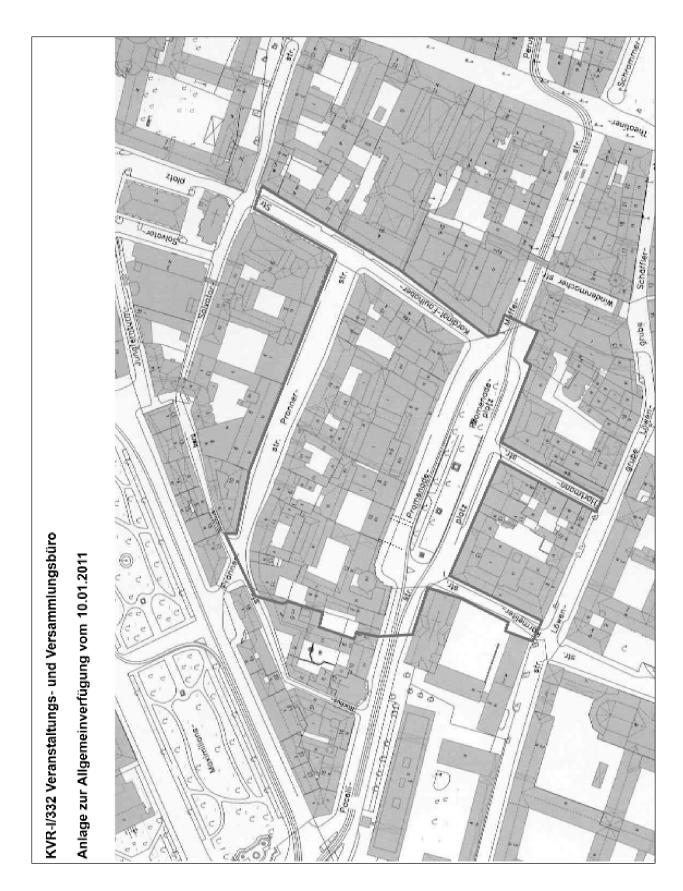
Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- In der Zeit vom 04.02.2011, 06.00 Uhr, bis einschließlich 06.02.2011, 15.00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels Bayerischer Hof, Promenadeplatz, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße und die Hartmannstraße - jeweils vollständig - sowie die Pacellistraße, die Prannerstraße und die Maffeistraße - jeweils teilweise -Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
- 2. Zutritt zu dem unter Nummer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Sicherheitskonferenz 2011 teilnehmende Personen, die akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck "Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde".
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.02.2011, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 10.01.2011 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
- Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 5. Der Bescheid ist kostenfrei.

Hinweis:

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung kann unmittelbarer Zwang ohne vorausgehende Androhung angeordnet werden.



Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Bereitstellung außerhalb von Taxistandplätzen am Maximiliansplatz

Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO

Gemäß § 2 Abs.2 der Taxiordnung der Landeshauptstadt München vom 15.03.1993 sowie § 46 Abs.1 Nr.3 und Nr.11 StVO wird das Bereitstellen von Taxis an der Nordseite der nördlichen Fahrbahn des Maximiliansplatzes auf der rechten Fahrspur (abschnittsweise somit in zweiter Reihe) ab dem Ende des beschilderten Taxistandplatzes vor Anwesen Maximiliansplatz 5 bis auf Höhe des Nornenbrunnens (ca. 80 m östlich der Max-Joseph-Straße) täglich jeweils von 22.00 bis 6.00 Uhr gestattet.

Das Aufstellen in zweiter Reihe ist nur erlaubt, wenn dadurch keine Behinderungen oder Gefährdungen des allgemeinen Verkehrs eintreten.

Belange der Bürgervertretungen sind nicht berührt.

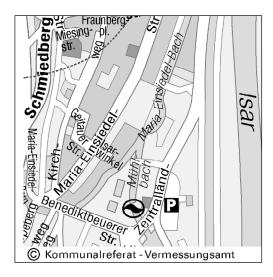
Die Verfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.

München, 23. Dezember 2010

Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung III Straßenverkehr Verkehrsmanagement Gewerblicher Kraftverkehr KVR-III/141

Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Beschluss vom: 09.11.2010



Isarwinkel

EDV-Schreibweise: ISARWINKEL Straßenschlüsselnummer: 06590

Namenserläuterung:

Benannt nach der oberbayerischen Region entlang der Isar zwischen Bad Tölz, Lenggries, Vorderriß und der Landesgrenze zu Tirol.

Verlauf:

Stichstraße mit Wendehammer, von der Maria-Einsiedel-Straße, gegenüber der Einmündung der Geitauer Straße, in südöstlicher Richtung.

München, 27. Dezember 2010 Kommunalreferat Vermessungsamt

Hundesteuer 2011

Die Hundesteuer 2011 wird fällig!

Das Kassen- und Steueramt erinnert alle Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter daran, dass die für 2011 zu entrichtende Hundesteuer am 15. Januar 2011 fällig wird. Sofern Sie am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird die Forderung zum Fälligkeitstag abgebucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die **Hundesteuersatzung** vom 18.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.07.2010 (MüABI. S. 178), gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern zu beachten sind:

Viele Informationen zur Hundesteuer finden sich im Internet (www.muenchen.de) unter dem Suchbegriff "Hundesteuer".

Anmeldung

- Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn aufgenommen hat oder -wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München -Kassen- und Steueramt- anzumelden.
- Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.

Die Anmeldung eines Hundes ist schnell, einfach und problemlos möglich:

- Online unter https://ssl2.muenchen.de/process.php?path=ska/kasta/hundesteuer/hundesteuer
- telefonisch unter der Ruf-Nr. 233-26297, 233-20542 oder 233-28946
- per Fax unter der Nr. 233-23924
- schriftlich beim Kassen- und Steueramt, KF 23, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München
- persönlich montags bis freitags von 09:00 12:00 Uhr im Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, Zimmer 313

Als Hundehalter/in gilt, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Abmeldung

Die Hundehalterin /der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie / er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihr / ihm der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Landeshauptstadt München weggezogen ist, beim Kassen- und Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

Hundesteuersatz

Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen Hund im Jahr 100,00 \in .

Kampfhunde werden mit einem Satz von 800,00 € im Jahr besteuert.

Steuerermäßigungen

Auskünfte zu Erlass und Befreiung von der Hundesteuer werden Ihnen unter folgenden Rufnummern erteilt: 233-23835 und 233-28311.

Anlegen einer Hundesteuermarke

Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt das Kassen-und Steueramt bei der Anmeldung des Hundes ein Hundezeichen aus. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf ihren / seinen Hund außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezeichen umherlaufen lassen.

Durchführung von Kontrollen

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes überprüfen im Außendienst in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

Was passiert bei Verstößen gegen die Hundesteuersatzung?

Bei Missachtung der Vorschriften können Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Erhebung der Hundesteuer

Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur in den Fällen zu erlassen, wenn sich Änderungen, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken, ergeben.

Auskünfte

Wenn Sie einen Hund anmelden wollen oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünschen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen-und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München unter den Rufnummern Tel. 233-20542, 233-26297 oder 233-28946. Die Mitarbeiter/-innen des Kassen-und Steueramts haben gleitende Arbeitszeit. Telefonisch erreichen Sie Ihre/-n Sachbearbeiter/-in am besten von Montag – Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Für ein sauberes München

In München gibt es mehr als 30.000 Hunde. Sie produzieren täglich einige Tonnen Hundekot. Was die meisten Hundebesitzerinnen und -besitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, den Schmutz ihrer Tiere zu beseitigen!

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt."

München, 20. Dezember 2010 Stadtkämmerei Kassen- und Steueramt

Verlust von Dienstausweisen

Der Dienstausweis Nr. 08 / 8 / 592, ausgestellt am 29.04.2010 für Herrn Mario Jose Brocal Krarabasevic, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 21. Dezember 2010

Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-FHV-G-P

Der Dienstausweis Nr. 04 / 1-4494, ausgestellt am 20.08.2009 für Herrn Brandmeister Christoph Doose, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 27. Dezember 2010

Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung IV Branddirektion KVR-IV-BD-ZA 41

Nichtamtlicher Teil

Praxishandbuch Familienrecht. Hrsg. von Harald Scholz, Norbert Kleffmann und Stefan Motzer. - 19. Erg.-Liefg. - Stand: Mai 2010. - München: Beck, 2010. - 28 Faszikel in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-43089-3 Grundwerk € 99.-

Das Handbuch ist auf die Bedürfnisse der anwaltlichen und notariellen Praxis angelegt. Das Autorenteam behandelt systematisch, praxisorientiert und anhand von Beispielen Rechtsfragen, die sich bei der Bearbeitung eines familienrechtlichen Mandats stellen, einschließlich verfahrensrechtlicher und kostenrechtlicher Aspekte. Das Handbuch ist als Fortsetzungswerk angelegt. Der Ordner enthält geheftete Broschüren für jedes einzelne Thema.

Während der Schwerpunkt der letzten Lieferungen die umfassenden Änderungen durch das FamFG und das Thema Kindesunterhalt sowie Einkommensermittlung und steuerrechtliche Aspekte waren, enthält die 19. Lieferung eine vollständige Neubearbeitung des Kapitels Versorgungsausgleich sowie eine Neubearbeitung des Teiles Ehewohnung und Haushaltssachen. Zudem wurde der Teil zu den vermögensrechtlichen Ausgleichsansprüchen außerhalb des Güterrechts aktualisiert.

Schömmer, Hans-Peter und Wolfgang Eule: Internationales Erbrecht und Erbschaftsteuer Niederlande. - 2., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXIII, 337 S. ISBN 978-3-406-55226-7; € 59.-

Der Band gibt praktische Orientierungshilfe bei grenzüberschreitenden Erbfällen. Im Vordergrund steht die praxisbezogene Darstellung.

Die Neuauflage berücksichtigt grundlegende gesetzliche Änderungen des niederländischen Erbrechts zum 1. Januar 2010 und

wichtige Entscheidungen zum Internationalen Privatrecht. Die Ausführungen zum Erbschaftsteuerrecht wurden völlig neu verfasst.

Literaturhinweise ermöglichen eine Vertiefung zu einzelnen Aspekten.

Jarass, Hans D.: Charta der Grundrechte der Europäischen Union: unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte und der Grundrechtsregelungen der Verträge. Kommentar. - München: Beck, 2010. XIV, 504 S. ISBN 978-3-406-60337-2; € 64.-

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Charta zu einer rechtsverbindlichen Quelle der EU-Grundrechte.

Die Kommentierungen erläutern die einzelnen Grundrechte und berücksichtigen jeweils die vom EuGH entwickelten Grundsätze sowie die in den Verträgen enthaltenen Grundrechtsregelungen als weitere europäische Grundrechtsquellen. Verwiesen wird zudem auf die Vorschriften der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die auch in der EU ihre Wirkung entfalten.

Die Neuerscheinung aus der gelben Reihe des Beck-Verlages gibt außerdem einen Überblick über die Quellen der EU-Grundrechte, das System des Europäischen Grundrechtsschutzes und die Adressaten und Träger der Grundrechte. Beschrieben wird zudem das Verhältnis zu Grundrechten des nationalen Rechts und des Völkerrechts.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis. Von Martin Ruhkamp und Joachim Gerlach. Begr. v. Hans-Werner Giefers. - 6., überarb. und erg. Aufl. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2010. 552 S. 1 CD-ROM. (Berliner Recht: Handbücher) ISBN 978-3-448-08028-5; € 89.-

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist die geeignete Organisationsform für alle nichtkaufmännischen Erwerbsgesellschaften insbesondere für Freiberufler. Das eingeführte Werk aus der Reihe Berliner Recht - Handbücher zeigt, wie eine GbR für den jeweiligen Zweck gegründet und organisiert wird, welche Risiken die Partner eingehen bis hin zur Umwandlung, Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft.

In die Neuauflage eingearbeitet ist die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung, insbesondere zur Haftung neu eintretender Gesellschafter, zur Nachschusspflicht bei Publikumsgesellschaften und zum Zwangsvollstreckungsrecht. Die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERVGBG) sind ebenso berücksichtigt wie die wesentlichen Neuerungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz. Das Handbuch wurde um einen steuerrechtlichen Teil erweitert, der nach Steuerarten gegliedert ist.

Im Anhang sind zahlreiche Musterformulare und Klauselmuster aufgenommen, die auch auf der beigefügten CD-ROM zu finden sind. Zusätzlich enthält die CD-ROM über vierhundert im Handbuch zitierte Urteile im Volltext.

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Von Harald Geiger ... Begr. von Erich Eyermann und Ludwig Fröhler. - 13., überarb. Aufl. - München: Beck, 2010. XIX, 1263 S. ISBN 978-3-406-60553-6; € 89.-

Der Standardkommentar erläutert die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im Mittelpunkt stehen dabei die praxisrelevanten Themen. Das Werk ist gekennzeichnet durch die umfassende Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder.

Die Neuauflage setzt folgende Schwerpunkte:

- Überarbeitung der Vorschriften über die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, Verweigerung der Aktenvorlage in multipolaren Rechtsverhältnissen
- Vertiefung der Erläuterungen zur Normenkontrolle
- Neukommentierung der Vorschrift über die Prozessvertretung
- Rechtsweg bei Vergabe- und Regulierungsentscheidungen
- Gemeinschaftsrecht nach dem Vertrag von Lissabon, insbesondere Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH
- Abgrenzung zum Sozialrechtsweg
- Neubearbeitung des Revisionsrechts.

In den Anhang ist der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (2004) aufgenommen. Ein detailliertes Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Neumann, Dirk; Ronald Pahlen und Monika Majerski-Pahlen: Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Kommentar. - 12., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXVI, 900 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 10) ISBN 3-406-59161-7; € 98.-

Das Werk bietet eine praxisorientierte Kommentierung des SGB IX. Erläutert ist auch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG). Darüber hinaus sind die Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht kommentiert, insbesondere die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO).

Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Änderungen durch das Gesetz zur Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet. Ein ausführliches Sachregister bietet gute Einstiegsmöglichkeiten in die Materie.

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern - VSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (Bay-EUG). - 32. Aufl. - München: Maiß, 2010. 152 S. ISBN 978-3-941948-17-4; \in 5,60.

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern - VSO-F. Mit Gesetz über das Erziehungsund Unterrichtswesen. (BayEUG). - 11. Aufl. - München: Maiß, 2010. 188 S. ISBN 978-3-941948-26-6; € 8,80

In der Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) ist der Text aktualisiert worden. Die amtlichen Änderungen zu der Vorauflage der VSO sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen mit Stand 23.07.2010.

Der Text der VSO-F mit Stand 11.9.2008 ist mit einem Raster unterlegt, die entsprechenden Bestimmungen der VSO sind zur besseren Unterscheidung grau unterlegt.

Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Stundentafeln. Den Ausgaben jeweils vorangestellt ist das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 23.07.2010.

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf Postvertriebsstück – DPAG - Entgelt bezahlt

Handbuch des Vertriebsrechts. Hrsg. von Michael Martinek ... - 3., neubearb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2010. LV, 2018 S. ISBN 978-3-406-57182-4; € 198.-

Das Vertriebsrecht hat sich zu einem eigenen Rechtsgebiet entwickelt, das im Schnittbereich zwischen Vertrags- und Kartellrecht und gewerblichem Rechtsschutz liegt. Es ist stark international geprägt.

Das Standardwerk stellt praxisorientiert das nationale und internationale Vertriebsrecht dar.

In die Neuauflage wurden die Veränderungen des europäischen Kartellrechts mit den neuen Gruppenfreistellungsverordnungen und den einschlägigen europäischen Richtlinien mit ihren nationalen Umsetzungen eingearbeitet, beispielsweise zum Handelsvertreterrecht, Verbrauchsgüterkauf, Fernabsatz und E-Commerce. Die Darstellungen zum Verbraucherschutz im Vertrieb und zum Vertrieb über das Internet wurden vollständig überarbeitet. Die Erweiterung der EU, die Liberalisierung des Welthandels und die Globalisierung des Marketings haben zur Aufnahme neuer Länderberichte im internationalen Teil des Werkes geführt.

Koller, Ingo: Transportrecht. Kommentar zu Spedition, Gütertransport und Lagergeschäft. - 7., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXII, 1810 S. ISBN 978-3-406-60041-8: € 148.-

Das Werk kommentiert auf aktuellem Stand die zentralen privatrechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrs-, Luftfracht- und Speditionsrechts. Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Neuerungen im deutschen Gütertransportrecht. Praxisbezogen werden die §§ 407 - 466 HGB, das Binnenschifffahrtsgesetz, das Güterkraftverkehrsgesetz, die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen, die Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL), die AGB für Schwertransport und Kranarbeiten sowie die AGB für den Umzugstransport erläutert.

Ferner kommentiert das Werk für den Bereich grenzüberschreitende Transporte das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), das Warschauer Abkommen mit Zusatzabkommen von Guadalajara

(ZAG) sowie die Montrealer Zusatzprotokolle. Darüber hinaus werden die internationalen Regelungen CIM 1999 und CMNI kommentiert.

Schmitz, Günther und Sebastian Kirsch: Zivilrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung. - 6., überarb. und aktual. Aufl. - München: Beck, 2010. 159 S. ISBN 978-3-406-60711-0; € 22,50.

Der Band enthält 12 ausgewählte Examensklausuren, wobei jede Aufgabe neben einem materiell-rechtlichen Thema auch Probleme des Zivilprozessrechts oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt

Bei dem Werk handelt es sich überwiegend um Originalarbeiten, die im bayerischen Assessorexamen gestellt worden sind. Neben einer ausführlichen Musterlösung zu den einzelnen Klausuren enthalten die Fußnoten zahlreiche Hinweise zur Methodik der Fallbearbeitung. Die Autoren sprechen typische Fehler an, die ihnen bei der Korrektur der Examensarbeiten aufgefallen sind.

Bundeskleingartengesetz. Textsammlung. Bearb. von Lorenz Mainczyk. - 6. Aufl., Stand Aug. 2010. - Heidelberg: Rehm, 2010. XIII, 246 S. ISBN 978-3-8073-0174-7; € 14,95.

Die Textsammlung enthält die vollständige Wiedergabe der aktuellen gesetzlichen Grundlagen für das gesamte Kleingartenwesen. Über den Text des Bundeskleingartengesetzes hinaus bietet die Sammlung einschlägige Auszüge aus dem BGB, dem EGBGB, dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, den Bewertungsgesetzen der DDR und des Bundes, dem Grundsteuergesetz, dem BauGB, den Bauordnungen der Länder. Die einschlägigen ehemals in der DDR gültigen Regelungen eind enthelten de en zum Teil immer nech Unsieherheiten über

Die einschlägigen ehemals in der DDR gültigen Regelungen sind enthalten, da es zum Teil immer noch Unsicherheiten über den Rechtsstatus der Kleingärtnerorganisationen der ehemaligen DDR gibt.

Die Einleitung gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und die Änderungen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium - Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 9632-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.